

sondere Unterstützungspflicht hinsichtlich der Ausgestaltung und Erfüllung einer Bürgschaft. Bürgschaftserklärungen sollen schriftlich abgegeben und von den Kollektivmitgliedern unterschrieben sein. Eine Bürgschaftserklärung gem. § 31 oder § 70 Abs. 3 StGB muß dem Gericht bis zur Hauptverhandlung übermittelt oder ausnahmsweise mündlich vom Vertreter des Kollektivs oder vom gesellschaftlichen Verteidiger in dieser vorgetragen werden. Diese Beauftragten der Kollektive können jedoch die Bereitschaft zur Übernahme einer Bürgschaft nicht von sich aus — ohne einen entsprechenden Beschluß eines Kollektivs — erklären oder ohne Beschlußfassung des Kollektivs von der Bürgschaft zurücktreten.

**1.3. Die Bestätigung durch das Gericht** ist Voraussetzung der rechtlichen Wirksamkeit. In Verbindung mit einer Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug wird die Bürgschaft im Urteil (Urteilstenor und Urteilsgründe) bestätigt. Entsprechendes gilt für die Bestätigung der Bürgschaft bei der Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen eines Jugendlichen. Die Bürgschaft im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung auf Bewährung wird im entsprechenden Beschluß des Gerichts (Tenor und Gründe) bestätigt. Einer Ablehnung der Bestätigung der Bürgschaft bedarf es nicht, wenn das Gericht eine Strafe mit Freiheitsentzug ausspricht. Das gilt auch, wenn das Gericht den Vorschlag nicht akzeptiert, eine Strafaussetzung auf Bewährung zu beschließen. In den Gründen der Entscheidung ist darzulegen, weshalb die Bürgschaft nicht bestätigt wurde. Eine Bürgschaftserklärung kann' vom betreffenden Kollektiv oder vom Bürgen zurückgenommen werden, wenn neue Fakten bekannt geworden sind, die der Bürgschaftserklärung die Grundlage entziehen. Eine Rücknahme der Bürgschaftserklärung ist nur bis zur Beratung des Gerichts über die zu treffende Entscheidung möglich.

**1.4. Die Bürgschaft endet** i.d.R. nach Ablauf der im Urteil gem. § 31 Abs. 3 StGB oder im Beschluß gem. § 45 StGB festgelegten Frist, spätestens aber mit Ablauf der Bewährungszeit. Auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen bestätigt das Gericht das vorzeitige Erlöschen der Bürgschaft durch Beschluß, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen entfallen sind (vgl. § 31 Abs. 5 StGB).

**1.5. Ein Antragsrecht** der Bürgen auf Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (vgl. § 31 Abs. 4, § 35 Abs. 3 und 4 StGB), der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (vgl. § 45 Abs. 6 StGB; § 350 a Abs. 2 StPO) oder auf Ausspruch von Jugendhaft (vgl. § 70 Abs. 4 StGB; § 345 Abs. 2 StPO) besteht, wenn der Verurteilte seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Macht der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung und erfüllt er die ihm für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten vorbildlich, können die Bürgen nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Erlaß des Restes der Bewährungszeit beantragen (vgl. § 35 Abs. 2 StGB i.V.m. § 342 Abs. 6 StPO).

**2. Kontrollierbare Verpflichtungen** zur Unterstützung der Erziehung und Selbsterziehung, der Bewährung und Wiedergutmachung des Angeklagten oder des Verurteilten sind u.a.:

- Verpflichtungen des Kollektivs und von Kollektivmitgliedern in bezug auf die Unterstützung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten;
- Wettbewerbsverpflichtungen;
- Beauftragung eines persönlichen Paten;
- Heranziehung des Betroffenen zu Sonderschichten auf der Grundlage des Arbeitsrechts;
- Kontrollmaßnahmen in Abstimmung mit den gerichtlichen Maßnahmen;
- Berichterstattung des Betroffenen sowie der Kollektivmitglieder, die beispielsweise eine Patenschaft oder andere besondere Erziehungsaufgaben übernommen haben.

### Zusätzliche Literatur

- A. Buske, „Kriterien für die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren und für die Zusammenarbeit mit Kollektiven der Werktätigen“, NJ, 1974/14, S. 429.
- S. Kuchler/R. Müller/H. Plitz, „Differenzierte und wirksame Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ, 1975/5, S. 130.
- H. Hugot, „Gesellschaftliche Kräfte erhöhen die Wirksamkeit der Rechtsprechung“, NJ, 1983/5, S. 190.
- H. Weber, „Mitwirkung der Arbeitskollektive im Strafverfahren — Verwirklichung der sozialistischen Demokratie“, Staat und Recht, 1975/3, S. 398.